

## Befreiung eines Wassersportfahrzeugs von der Beförderungspflicht

### Hinweis nach § 13 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz

Die Angaben in diesem Vordruck machen Sie freiwillig. Ohne diese Angaben kann die Befreiung nicht erteilt werden.

Zollstelle, Datum

Blatt 1 - Für den Antragsteller

### Antrag

1.	Antragsteller (Name, Vorname)		
2.	Wohnsitz (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
3.	<input type="checkbox"/> Mitglied im Wassersportverein	Name des Vereins	
4.	Bootsname	Bootstyp	Bau-, Segel- oder Rumpfnr.
5.	<input type="checkbox"/> Einbaumotor	<input type="checkbox"/> Außenbordmotor	Motortyp Motornummer
6.	Ständiger Liegeplatz (genaue Bezeichnung)		
7.	Bezugs- und Anschreibebuch (ausstellende Zollstelle, Nr.)		
8.	Das Fahrzeug dient nur der Personenbeförderung. Fahrzeug und Zubehör sind Gemeinschaftswaren.		
9.	Mir ist bekannt, dass die Befreiung von der Beförderungspflicht den Bezug von abgabefreiem Schiffsbedarf sowie von Erstattungswaren ausschließt.		
	Ort, Datum, Unterschrift (ggf. Unterschriften)		

### Befreiung von der Beförderungspflicht

- Das im Antrag bezeichnete Wassersportfahrzeug wird von der Beförderungspflicht und damit auch vom Zollstraßenzwang und den Verkehrsverboten und -beschränkungen befreit. Es darf **alle Landungsplätze an der deutschen Nordsee- und Ostseeküste** einschließlich der vorgelagerten Inseln sowie der Unterläufe der Elbe, Weser und Ems und der sonstigen in die Nordsee oder Ostsee mündenden Flüsse, soweit sie mit seegängigen Sportbooten befahren werden können, **ohne Zollabfertigung anlaufen**, wenn
  - es als Rückware frei von allen Einfuhrabgaben ist,
  - es von einem Unterzeichner des Antrags geführt wird und
  - an Bord sich neben den einfuhrabgabefreien Betriebsstoffen nur Waren befinden, die als Reisebedarf abgabefrei sind und keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen.
 Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, so dürfen nur Häfen oder Anlegestellen angelaufen werden, die als Zolllandungsplätze zugelassen sind. In diesen Fällen bedarf es einer Zollabfertigung durch die zuständige Zollstelle.
- Die Befreiung kann bei Zuwiderhandlung - unbeschadet etwaiger steuer-, bußgeld- oder strafrechtlicher Maßnahmen - widerrufen werden. Sie befreit nicht von der Beachtung passrechtlicher, ausländerrechtlicher und grenzpolizeilicher Vorschriften.

### Auflagen

- Diese Befreiung ist auf allen Fahrten mitzuführen und den Zollbediensteten auf Verlangen vorzulegen.
- Jede Änderung der Angaben im Antrag ist mir unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige ist diese Befreiung beizufügen.
- Es bleibt vorbehalten, Auflagen neu aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.
- Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage nicht Folge leistet, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 EUR geahndet werden (§ 379 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung).
- Sonstiges

Im Auftrag

Dienststempel

Anlagen

1 Merkblatt über deutsche Zollbestimmungen für Schiffsführer von Wassersportfahrzeugen

## Befreiung eines Wassersportfahrzeugs von der Beförderungspflicht

### Hinweis nach § 13 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz

Die Angaben in diesem Vordruck machen Sie freiwillig. Ohne diese Angaben kann die Befreiung nicht erteilt werden.

Zollstelle, Datum

Blatt 2 - Für die Zollstelle

### Antrag

1.	Antragsteller (Name, Vorname)		
2.	Wohnsitz (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
3.	<input type="checkbox"/> Mitglied im Wassersportverein	Name des Vereins	
4.	Bootsname	Bootstyp	Bau-, Segel- oder Rumpfnr.
5.	<input type="checkbox"/> Einbaumotor	<input type="checkbox"/> Außenbordmotor	Motorstyp Motornummer
6.	Ständiger Liegeplatz (genaue Bezeichnung)		
7.	Bezugs- und Anschreibebuch (ausstellende Zollstelle, Nr.)		
8.	Das Fahrzeug dient nur der Personenbeförderung. Fahrzeug und Zubehör sind Gemeinschaftswaren.		
9.	Mir ist bekannt, dass die Befreiung von der Beförderungspflicht den Bezug von abgabefreiem Schiffsbedarf sowie von Erstattungswaren ausschließt.		
	Ort, Datum, Unterschrift (ggf. Unterschriften)		

### Befreiung von der Beförderungspflicht

- Das im Antrag bezeichnete Wassersportfahrzeug wird von der Beförderungspflicht und damit auch vom Zollstraßenzwang und den Verkehrsverboten und -beschränkungen befreit. Es darf **alle Landungsplätze an der deutschen Nordsee- und Ostseeküste** einschließlich der vorgelagerten Inseln sowie der Unterläufe der Elbe, Weser und Ems und der sonstigen in die Nordsee oder Ostsee mündenden Flüsse, soweit sie mit seegängigen Sportbooten befahren werden können, **ohne Zollabfertigung anlaufen**, wenn
  - es als Rückware frei von allen Einfuhrabgaben ist,
  - es von einem Unterzeichner des Antrags geführt wird und
  - an Bord sich neben den einfuhrabgabefreien Betriebsstoffen nur Waren befinden, die als Reisebedarf abgabefrei sind und keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen.
 Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, so dürfen nur Häfen oder Anlegestellen angelaufen werden, die als Zolllandungsplätze zugelassen sind. In diesen Fällen bedarf es einer Zollabfertigung durch die zuständige Zollstelle.
- Die Befreiung kann bei Zuwiderhandlung - unbeschadet etwaiger steuer-, bußgeld- oder strafrechtlicher Maßnahmen - widerrufen werden. Sie befreit nicht von der Beachtung passrechtlicher, ausländerrechtlicher und grenzpolizeilicher Vorschriften.

### Auflagen

- Diese Befreiung ist auf allen Fahrten mitzuführen und den Zollbediensteten auf Verlangen vorzulegen.
- Jede Änderung der Angaben im Antrag ist mir unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige ist diese Befreiung beizufügen.
- Es bleibt vorbehalten, Auflagen neu aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.
- Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage nicht Folge leistet, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 EUR geahndet werden (§ 379 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung).
- Sonstiges

Im Auftrag

Dienststempel

Anlagen

1 Merkblatt über deutsche Zollbestimmungen für Schiffsführer von Wassersportfahrzeugen